

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

für ein Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 (BayBVAnpG 2007/2008) und zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes¹⁾

A) Problem

Die Tarifvertragsparteien haben im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 vereinbart, dass die Tabellenentgelte der Beschäftigten des Freistaates Bayern ab 1. Januar 2008 um 2,9 v. H. erhöht werden. Die Entgelttabellen sind frühestens zum 31. Dezember 2008 kündbar. Wegen der Rundung auf volle fünf Euro werden faktisch drei v. H. erreicht. Vor Abschluss der Föderalismusreform war es im Bund ständige Praxis, die Tarifergebnisse inhaltsgleich auf den Beamtenbereich zu übertragen.

Seit 1. September 2006 gehört die Besoldung und Versorgung in Bayern zur ausschließlichen Regelungskompetenz des Landes. Damit obliegt es dem Landesgesetzgeber, die notwendigen Maßnahmen zur Bezügeanpassung zu treffen.

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Amtsblatt der EG Nr. L 255 S. 22) hat die Vorgängerrichtlinie ersetzt.

B) Lösung

Das Tarifergebnis im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern beruht grundsätzlich auf der aktuellen Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse, die neben anderen besonderen Kriterien ein Maßstab für die Anpassung der Beamtenbezüge sind. Unter Berücksichtigung der Finanzlage der öffentlichen Haushalte sowie der positiven Wirtschaftsprognosen für Bayern ist es gerechtfertigt, bereits zum 1. Oktober 2007 eine Anpassung der Beamtenbezüge um drei v. H. vorzunehmen.

Dem trägt der Gesetzentwurf Rechnung. Wesentlicher Inhalt sind neben der Erhöhung der Besoldung um drei v. H. ab 1. Oktober 2007 die Erhöhung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder um jeweils 50 € monatlich zusätzlich zur linearen Anpassung sowie die Verlängerung der Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen bis 31. Dezember 2010. Entsprechend der Besoldung wird auch die Versorgung erhöht.

Die Regelungen gelten unmittelbar für den Bereich des Staates sowie für die Kommunen und die sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Das Bayerische Beamtengesetz setzt die EU-rechtlichen Vorgaben ohne inhaltliche Änderungen des bisherigen bayerischen Rechtsstandes um.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI EU Nr. L 255 S. 22).

C) Alternativen

Keine, weil anderenfalls die Bezügeempfänger in Bayern in 2007/2008 von einer Bezügeerhöhung ausgeschlossen bleiben.

Keine, da das Landesrecht an die neue EU-Richtlinie anzupassen ist.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Die im Gesetz vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen bewirken Mehrkosten für die Jahre 2007 und 2008 in Höhe von rd. 428,5 Mio. €. Die Übergangsweise Fortführung der Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen bewirkt, dass realisierbare Einsparungen, die bis zum endgültigen Auslaufen der Wirksamkeit in der Beamtenversorgung insgesamt rd. 33 Mio. € betragen dürften, nicht realisiert werden.

2. Kosten für die Kommunen

Die Ausführungen zum staatlichen Bereich gelten abhängig von der Zahl der vorhandenen Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger entsprechend.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine.

4. Durch die redaktionelle Anpassung des Bayerischen Beamtengesetzes an die zitierte EU-Richtlinie entstehen weder dem Staat noch den Kommunen noch der Wirtschaft noch dem Bürger Kosten.

Gesetzentwurf

**zur Anpassung der Bezüge 2007/2008
(BayBVAnpG 2007/2008)
und zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes¹⁾**

§ 1

2032-8-F

**Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2007/2008
(BayBVAnpG 2007/2008)**

Art. 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Freistaates Bayern sowie Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
2. Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge gegen die unter Nr. 1 genannten Dienstherren.

(2) ¹Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände. ²Es gilt auch nicht für Anwärterinnen und Anwärter, die sich bereits am 31. Dezember 1998 in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befunden haben.

(3) Soweit in anderen Rechtsnormen auf Vorschriften und Anlagen Bezug genommen wird, die durch Art. 2 Abs. 4 und 5 ersetzt werden, gilt insoweit dieses Gesetz.

Art. 2

Anpassung der Besoldung

(1) Um 3 v. H. werden ab 1. Oktober 2007 erhöht

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22).

1. die Grundgehaltssätze, die Amtszulagen, die allgemeine Stellenzulage, der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 und die Anwärtergrundbeträge ausgehend von den sich aus den Anlagen IV, V, VIII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ergebenden Beträgen,
2. die Beträge der Zulagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erbschwerniszulagenverordnung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
3. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
4. die Amtszulagen nach Anlage 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der am 30. September 2007 geltenden Fassung,
5. die Grundgehaltssätze für Ämter der Bayerischen Besoldungsordnung HS kw nach Teil 2 des Anhangs zu den Besoldungsordnungen der Anlage 1 BayBesG in der am 30. September 2007 geltenden Fassung,
6. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
7. die Grundgehaltssätze in der am 31. August 2006 nach § 77 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes geltenden Bundesbesoldungsordnung C sowie die allgemeine Stellenzulage zu Besoldungsgruppe C 1 ausgehend von den sich aus Anlage 1 zur Bekanntmachung nach § 77 Abs. 1 bis 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 10. September 2003 (BGBl I S. 1843) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ergebenden Beträgen,
8. die in festen Beträgen festgesetzten Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung mit den sich aus den Grundgehaltssätzen der Nr. 7 ergebenden Beträgen.

(2) Die Erhöhung nach Abs. 1 gilt entsprechend für

1. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge, die nach Art. 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl I S. 322), geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), fortgelten,

2. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgelegt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

(3) Der Familienzuschlag nach Abs. 1 Nr. 1 wird für das dritte und jedes weitere Kind um 50 € erhöht.

(4) Die Anlagen IV, V, VIII und IX zum Bundesbesoldungsgesetz werden durch die **Anlagen 1 bis 4, 7, 9 und 10** dieses Gesetzes ersetzt, aus denen sich die erhöhten Beträge nach Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 ergeben.

(5) Die Anlage 1 zur Bekanntmachung vom 10. September 2003 (BGBl I S. 1843) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wird durch die **Anlage 5** dieses Gesetzes ersetzt, aus der sich die erhöhten Beträge nach Abs. 1 Nr. 7 ergeben.

(6) Die erhöhten Beträge nach Abs. 1 Nrn. 4 und 5 ergeben sich aus den **Anlagen 8 und 6** zu diesem Gesetz.

Art. 3 Anpassung der Versorgung

(1) ¹Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Art. 2 entsprechend für die in Art. 2 § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 (BBVAnpG 95) vom 18. Dezember 1995 (BGBl I S. 1942), geändert durch Art. 61 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), und in Art. 14 § 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl I S. 322), geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), genannten Bezügebestandteile. ²Satz 1 gilt entsprechend für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1.

(2) Ab dem 1. Oktober 2007 werden um 2,9 v. H. erhöht:

1. Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist,
2. Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die Versorgungsbezüge nach Nr. 1 erhalten haben und nach dem 30. Juni 1997 verstorben sind,
3. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Oktober 2007 um 49,14 €, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(4) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gilt die Anpassung nach den Abs. 1 bis 3 und Art. 2 als Anpassung im Sinn des § 70 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl I S. 323, 847, 2033), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl I S. 1652).

Art. 4 Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (GVBl S. 1056), wird wie folgt geändert:

1. Art. 18 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. In Anlage 1 wird im Anhang zu den Besoldungsordnungen Teil 2 aufgehoben.
3. Anlage 2 wird aufgehoben.

Art. 5 Übergangsbestimmungen

(1) § 81 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt als Landesrecht mit der Maßgabe, dass das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt wird.

(2) Abweichend von Art. 1 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 1 und 4 gilt Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 489), in der Zeit vom 1. Oktober 2007 bis 30. September 2008 mit der Maßgabe, dass bei der Bemessung des Amtsgehalts von einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 11 in Höhe von 10.353,56 € auszugehen ist.

§ 2 Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Art. 22a Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 9. Juli 2007 (GVBl S. 442), erhält folgende Fassung:

„Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22) erworben werden.“

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Besoldungsordnung A

Anlage 1

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Oktober 2007

| Besoldungsgruppe | 2-Jahres-Rhythmus | | | | 3-Jahres-Rhythmus | | | | 4-Jahres-Rhythmus | | | |
|------------------|-------------------|----------|----------|----------|-------------------|----------|----------|----------|-------------------|----------|----------|----------|
| | Stufe | | | | | | | | | | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| A 2 | 1.518,83 | 1.555,50 | 1.592,18 | 1.628,86 | 1.665,54 | 1.702,24 | 1.738,93 | | | | | |
| A 3 | 1.582,17 | 1.621,20 | 1.660,23 | 1.699,25 | 1.738,30 | 1.777,34 | 1.816,37 | | | | | |
| A 4 | 1.618,10 | 1.664,08 | 1.710,01 | 1.755,97 | 1.801,92 | 1.847,88 | 1.893,82 | | | | | |
| A 5 | 1.631,18 | 1.690,02 | 1.735,75 | 1.781,45 | 1.827,18 | 1.872,89 | 1.918,61 | 1.964,33 | | | | |
| A 6 | 1.669,81 | 1.720,01 | 1.770,21 | 1.820,40 | 1.870,59 | 1.920,80 | 1.971,01 | 2.021,20 | 2.071,39 | | | |
| A 7 | 1.743,19 | 1.788,31 | 1.851,48 | 1.914,64 | 1.977,80 | 2.040,97 | 2.104,15 | 2.149,24 | 2.194,35 | 2.239,49 | | |
| A 8 | | 1.852,40 | 1.906,37 | 1.987,31 | 2.068,26 | 2.149,20 | 2.230,17 | 2.284,13 | 2.338,08 | 2.392,06 | 2.446,01 | |
| A 9 | | 1.973,57 | 2.026,68 | 2.113,07 | 2.199,45 | 2.285,85 | 2.372,24 | 2.431,62 | 2.491,03 | 2.550,41 | 2.609,81 | |
| A 10 | | 2.126,54 | 2.200,33 | 2.311,00 | 2.421,71 | 2.532,39 | 2.643,08 | 2.716,87 | 2.790,66 | 2.864,44 | 2.938,23 | |
| A 11 | | | 2.451,34 | 2.564,75 | 2.678,16 | 2.791,59 | 2.905,01 | 2.980,62 | 3.056,23 | 3.131,86 | 3.207,47 | 3.283,07 |
| A 12 | | | 2.636,31 | 2.771,53 | 2.906,74 | 3.041,97 | 3.177,19 | 3.267,34 | 3.357,47 | 3.447,62 | 3.537,78 | 3.627,92 |
| A 13 | | | 2.967,39 | 3.113,41 | 3.259,44 | 3.405,45 | 3.551,46 | 3.648,81 | 3.746,15 | 3.843,50 | 3.940,85 | 4.038,20 |
| A 14 | | | 3.088,36 | 3.277,73 | 3.467,07 | 3.656,42 | 3.845,77 | 3.972,00 | 4.098,24 | 4.224,47 | 4.350,71 | 4.476,95 |
| A 15 | | | | | | 4.020,88 | 4.229,07 | 4.395,62 | 4.562,16 | 4.728,71 | 4.895,26 | 5.061,80 |
| A 16 | | | | | | 4.440,94 | 4.681,70 | 4.874,33 | 5.066,96 | 5.259,56 | 5.452,18 | 5.644,80 |

Besoldungsordnung B

Anlage 2

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Oktober 2007

| Besoldungsgruppe | Euro |
|------------------|-------------------------|
| B 1 | 5.061,80 |
| B 2 | 5.888,50 |
| B 3 | 6.238,47 |
| B 4 | 6.605,03 |
| B 5 | 7.025,58 |
| B 6 | 7.422,71 |
| B 7 | 7.809,02 |
| B 8 | 8.211,65 |
| B 9 | 8.711,58 |
| B 10 | 10.264,04 |
| B 11 | 10.664,17 ¹⁾ |

¹⁾ Für das Amtsgehalt der Mitglieder der Staatsregierung gilt bis 30. September 2008 ein Betrag i. H. v. 10.353,56 € (Art. 5 Abs. 2 BayBVAnpG 2007/2008).

Besoldungsordnung R

Anlage 3

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Oktober 2007

| Besoldungsgruppe | Stufe | | | | | | | | | | | |
|------------------|-------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| | Lebensalter | | | | | | | | | | | |
| | 27 | 29 | 31 | 33 | 35 | 37 | 39 | 41 | 43 | 45 | 47 | 49 |
| R 1 | 3.186,76 | 3.332,78 | 3.409,66 | 3.607,95 | 3.806,24 | 4.004,53 | 4.202,83 | 4.401,13 | 4.599,41 | 4.797,72 | 4.996,00 | 5.194,31 |
| R 2 | | | 3.884,33 | 4.082,62 | 4.280,91 | 4.479,21 | 4.677,51 | 4.875,80 | 5.074,10 | 5.272,37 | 5.470,68 | 5.668,94 |
| R 3 | 6.238,47 | | | | | | | | | | | |
| R 4 | 6.605,03 | | | | | | | | | | | |
| R 5 | 7.025,58 | | | | | | | | | | | |
| R 6 | 7.422,71 | | | | | | | | | | | |
| R 7 | 7.809,02 | | | | | | | | | | | |
| R 8 | 8.211,65 | | | | | | | | | | | |
| R 9 | 8.711,58 | | | | | | | | | | | |
| R 10 | 10.706,62 | | | | | | | | | | | |

Besoldungsordnung W

Anlage 4

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Oktober 2007

| Besoldungsgruppe | W 1 | W 2 | W 3 |
|------------------|----------|----------|----------|
| | 3.507,50 | 4.006,73 | 4.865,32 |

Besoldungsordnung C

Anlage 5

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Oktober 2007

| Besoldungsgruppe | Stufe | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| C 1 | 2.772,70 | 2.870,05 | 2.967,39 | 3.064,73 | 3.162,10 | 3.259,44 | 3.356,77 | 3.454,12 | 3.551,46 | 3.648,81 | 3.746,15 | 3.843,50 | 3.940,85 | 4.038,20 | |
| C 2 | 2.778,76 | 2.933,90 | 3.089,05 | 3.244,20 | 3.399,33 | 3.554,47 | 3.709,61 | 3.864,74 | 4.019,87 | 4.175,01 | 4.330,13 | 4.485,28 | 4.640,41 | 4.795,56 | 4.950,70 |
| C 3 | 3.059,89 | 3.235,55 | 3.411,22 | 3.586,88 | 3.762,54 | 3.938,21 | 4.113,85 | 4.289,51 | 4.465,17 | 4.640,84 | 4.816,49 | 4.992,15 | 5.167,81 | 5.343,46 | 5.519,12 |
| C 4 | 3.886,87 | 4.063,45 | 4.240,04 | 4.416,62 | 4.593,21 | 4.769,79 | 4.946,37 | 5.122,93 | 5.299,51 | 5.476,10 | 5.652,69 | 5.829,25 | 6.005,84 | 6.182,42 | 6.359,00 |

Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. Oktober 2007

| Rechtsgrundlage | Euro | Rechtsgrundlage | Vomhundertersatz | Rechtsgrundlage | Euro |
|--|-------|--|---|--|--|
| Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 2b | 73,36 | Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 3 Die Zulage beträgt in der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4 | 12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ²⁾ A 13 A 15 B 3 | Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2 Besoldungsgruppe C 2 Fußnote 1 | 205,54 230,08 104,32 |

²⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Besoldungsordnung HS kw

Anlage 6

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Oktober 2007

| Besoldungs- gruppe | Stufe | | | | | | | | | | | | | | |
|--|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|-----------------------|----------|----------|----------|----------|------------------------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| HS 1 kw | 2.806,54 | 2.923,80 | 3.041,02 | 3.158,28 | 3.275,52 | 3.392,76 | 3.510,01 | 3.627,25 | 3.744,50 | 3.861,72 | 3.978,98 | 4.096,24 | 4.213,46 | 4.330,71 | |
| HS 2 kw | 2.835,88 | 2.962,10 | 3.088,35 | 3.214,59 | 3.340,83 | 3.467,06 | 3.593,29 | 3.719,53 | 3.845,77 | 3.972,00 | 4.098,24 | 4.224,47 | 4.350,71 | 4.476,95 | |
| HS 3 kw | 3.118,76 | 3.257,53 | 3.396,33 | 3.535,12 | 3.673,92 | 3.812,70 | 3.951,49 | 4.090,27 | 4.229,07 | 4.367,86 | 4.506,65 | 4.645,41 | 4.784,22 | 4.923,01 | 5.061,80 |
| | | | | | | | | | | Sondergrundgehalt bis | | | | | 5.644,80 ^{*)} |
| HS 4 kw | 3.503,88 | 3.664,40 | 3.824,91 | 3.985,42 | 4.145,94 | 4.306,46 | 4.466,97 | 4.627,48 | 4.788,01 | 4.948,51 | 5.109,02 | 5.269,54 | 5.430,07 | 5.590,59 | 5.751,10 |
| | | | | | | | | | | Sondergrundgehalt bis | | | | | 6.756,67 ^{*)} |
| *) Zuschuss zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1.508,26. | | | | | | | | | | | | | | | |

Amtszulagen, Stellenzulagen, Vergütungen auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes Anlage 7

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Oktober 2007

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

| Rechtsgrundlage | Euro, Vomhundertsatz | |
|---|--|--------|
| Bundesbesoldungsgesetz | | |
| § 44 | bis zu | 102,26 |
| § 48 Abs. 2 | bis zu | 102,26 |
| § 78 | bis zu | 76,69 |
| Bundesbesoldungsordnungen A und B | | |
| Vorbemerkungen | | |
| Nummer 2 Abs. 2 | | 127,82 |
| Nummer 6 Abs. 1 | | |
| Buchst. a | | 460,16 |
| Buchst. b | | 368,13 |
| Buchst. c | | 294,50 |
| Nummer 6a | | 102,26 |
| Nummer 7 | | |
| Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen | 12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ³⁾ | |
| A 2 bis A 5 | A 5 | |
| A 6 bis A 9 | A 9 | |
| A 10 bis A 13 | A 13 | |
| A 14, A 15 | A 15 | |
| A 16, B 2 bis B 4 | B 3 | |
| B 5 bis B 7 | B 6 | |
| B 8 und B 9 | B 9 | |
| Nummer 8 | | |
| Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen | | |
| A 2 bis A 5 | | 115,04 |
| A 6 bis A 9 | | 153,39 |
| A 10 und höher | | 191,73 |
| Nummer 9 | | |
| Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit | | |
| von einem Jahr | | 63,69 |
| von zwei Jahren | | 127,38 |
| Nummer 10 Abs. 1 | | |
| Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit | | |
| von einem Jahr | | 63,69 |
| von zwei Jahren | | 127,38 |
| Nummer 12 | | 95,53 |
| Nummer 13a | bis zu | 76,69 |
| Nummer 21 | | 182,80 |
| Nummer 25 | | 38,35 |
| Nummer 26 Abs. 1 | | |
| Die Zulage beträgt in den Laufbahngruppen | | |
| des mittleren Dienstes | | 17,05 |
| des gehobenen Dienstes | | 38,35 |

³⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

| | | |
|--|-------------|--|
| Nummer 27 | | |
| Abs. 1 | | |
| Buchst. a | | |
| Doppelbuchst. aa | | 16,87 |
| Doppelbuchst. bb | | 66,00 |
| Buchst. b und c | | 73,36 |
| Abs. 2 | | |
| im Fall des Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb | | 49,15 |
| im Fall des Abs. 1 Buchst. b und c | | 73,36 |
| Fußnoten zu Besoldungsgruppen | | |
| Besoldungsgruppe | Fußnote | |
| A 2 | 1 | 31,51 |
| | 2 | 17,73 |
| | 3 | 58,11 |
| A 3 | 1, 5 | 58,11 |
| | 2 | 31,51 |
| A 4 | 1, 4 | 58,11 |
| | 2 | 31,51 |
| A 5 | 3 | 31,51 |
| | 4, 6 | 58,11 |
| A 6 | 6 | 31,51 |
| A 7 | 5 | 50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8 |
| A 9 | 3, 6 | 234,59 |
| | 7 | 8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9 |
| A 12 | 7, 8 | 136,26 |
| A 13 | 7 | 163,45 |
| | 11, 12, 13 | 238,40 |
| A 14 | 5 | 163,45 |
| A 15 | 7 | 163,45 |
| Bundesbesoldungsordnung R | | |
| Vorbemerkungen | | |
| Nummer 2 Die Zulage beträgt bei Verwendung an obersten Staatsbehörden, an obersten Bundesbehörden oder an obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn den Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten kein Richteramt übertragen ist, in den Besoldungsgruppen | | 12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ⁴⁾ |
| R 1 | | A 15 |
| R 2 bis R 4 | | B 3 |
| R 5 bis R 7 | | B 6 |
| R 8 bis R 10 | | B 9 |
| Fußnoten zu Besoldungsgruppen | | |
| Besoldungsgruppe | Fußnote | |
| R 1 | 1, 2 | 180,71 |
| R 2 | 3 bis 8, 10 | 180,71 |
| R 3 | 3 | 180,71 |

⁴⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Amtszulagen, Stellenzulagen auf Grund des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Anlage 8

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Oktober 2007

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

| Rechtsgrundlage | | Euro |
|---------------------------------------|---|--------|
| Bayerische Besoldungsordnungen | | |
| Fußnoten zu Besoldungsgruppen | | |
| Besoldungsgruppe | Fußnote | |
| A 9 | 1 | 234,59 |
| | 2 | 38,35 |
| A 10 | 4 | 38,35 |
| | 6 | 51,13 |
| A 11 | 2 | 51,13 |
| A 12 | 6 | 136,26 |
| A 13 | 2, 10 | 163,45 |
| | 6 | 108,97 |
| A 14 | 3, 5, 8, 11, 12, 13, 15, 16 | 163,45 |
| A 15 | 1 | 136,26 |
| | 4, 5, 9, 10 | 163,45 |
| | 12 | 136,26 |
| A 16 | 1, 1. Spiegelstrich 2. Spiegelstrich | 136,26 |
| | 2 | 217,90 |
| | 5, 7 | 182,80 |
| A 10 kw | 1 | 46,07 |
| A 13 kw | 2 | 145,91 |
| | 3 | 82,83 |
| A 14 kw | 3 | 190,66 |
| HS 2 kw | 3 | 89,48 |

Familienzuschlag

Anlage 9

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Oktober 2007

| | Stufe 1 | Stufe 2 |
|--|--------------------------------------|--------------------------------------|
| | (§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz) | (§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz) |
| | Euro | Euro |
| Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 | 103,26 | 196,01 |
| übrige Besoldungsgruppen | 108,44 | 201,19 |
| <p>Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 92,75 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 287,50 €.</p> | | |

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz

| | |
|---|----------|
| - in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 | 95,98 € |
| - in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 | 101,89 € |

Anwärtergrundbetrag

Anlage 10

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Oktober 2007

| Eingangsam, in das die Anwärterin bzw. der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt | Euro |
|--|----------|
| A 2 bis A 4 | 730,28 |
| A 5 bis A 8 | 842,19 |
| A 9 bis A 11 | 892,23 |
| A 12 | 1.021,78 |
| A 13 | 1.051,25 |
| A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1 | 1.083,62 |

Begründung:**Allgemeines**

Die letzte allgemeine Bezügeanpassung im Beamtenbereich hat der Deutsche Bundestag mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl I S. 1798) mit Wirkung vom 1. August 2004 beschlossen. Die ursprünglich auf Art. 74a Abs. 1 und 4 des Grundgesetzes (GG) gestützte Regelungskompetenz des Bundes für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter in den Ländern ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2034) ab 1. September 2006 entfallen. Seither ist das Land für die Regelung der Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter im Freistaat Bayern zuständig.

Zeitnah an diesen Kompetenzwechsel ist im Rahmen der systemkonformen Übertragung des Tarifergebnisses für den öffentlichen Dienst der Länder auf den Beamtenbereich mit dem Bayerischen Einmalzahlungsgesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 972) ein erster Schritt zur Beteiligung der bayerischen Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter an der wirtschaftlichen Entwicklung im Freistaat Bayern in den Jahren 2006 und 2007 gemacht worden. Als zweiten Schritt sieht der Gesetzentwurf die lineare Anpassung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter in Bayern sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus diesem Personenkreis ab dem 1. Oktober 2007 vor.

Zur Umsetzung bedarf es wegen des auf Art. 33 Abs. 5 GG beruhenden Gesetzesvorbehalts der Besoldung einer landesgesetzlichen Grundlage.

Aufgrund des grundsätzlichen Fortgeltungsgebots des Art. 125a Abs. 1 GG ist dafür zumindest eine teilweise Ersetzung des Bundesrechts durch Landesrecht erforderlich. Verfassungsrechtliche Bedenken stehen dem nicht entgegen, weil durch die Ablösung eines abgrenzbaren, eigenständig regelbaren Bereichs – wie der Bezügeanpassung – in fortgeltendes Bundesrecht nicht eingegriffen wird (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Juni 2004, - 1 BvR 636/02). Vielmehr bleiben die besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes – mit Ausnahme bestimmter Tabellen und einer Übergangsvorschrift – vom Anpassungsgesetz unberührt und sind damit weiterhin Grundlage für die Rechtsanwendung in Bayern.

Die vollständige Ersetzung von Bundesrecht durch Landesrecht auf dem Gebiet der Besoldung und Versorgung wird mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der bayerischen Dienstrechtsreform voraussichtlich zum 1. Januar 2011 erfolgen.

Anknüpfungspunkt für die lineare Bezügeanpassung im Beamtenbereich ist das Tarifergebnis, das eine lineare Erhöhung der Entgelte ab 1. Januar 2008 um 2,9 v. H. beinhaltet. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber bei der Anpassung der Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten nach den fortgeltenden Vorschriften des § 14 BBesG und des § 70 BeamtVG die Einkommensentwicklung der tarifvertraglich Beschäftigten, vor allem der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, zu berücksichtigen (BVerfGE 114, 258). Er ist dabei nicht verpflichtet, das Tarifergebnis spiegelbildlich auf die Beamtenbesoldung und -versorgung zu übertragen (BVerwGE 117, 305). Auch die Finanzlage der öffentlichen Haushalte ist ein Faktor, der bei der Anpassung der Besoldung und Versorgung berücksichtigungsfähig ist (BVerfGE 107, 218). Ein weiterer

Gesichtspunkt ist die von den Wirtschaftsinstituten für die Jahre 2007 und 2008 prognostizierte positive Wirtschaftsentwicklung. In der Gesamtabwägung erscheint abweichend vom Tarifabschluss eine Anpassung um drei v. H. bereits zum 1. Oktober 2007 gerechtfertigt.

Eine Absenkung des Erhöhungssatzes um 0,2 v. H. (§ 14a Abs. 2 BBesG) findet nach § 14a Abs. 2a BBesG nicht statt. Dafür wird der Versorgungsrücklage in Bayern gemäß § 14a Abs. 3 BBesG die Hälfte der durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 erzielten Einsparungen zugeführt.

Im Einzelnen**Zu § 1 (Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2007/2008)****Zu Art. 1****Zu Abs. 1**

Abs. 1 regelt den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Er erfasst den in Art. 1 Abs. 1 BayBesG genannten Personenkreis. Dazu gehören wegen der gebotenen Einheitlichkeit der Besoldung in Bayern auch die Beamtinnen und Beamten im Kommunalbereich. Neben diesen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern werden auch Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger (Art. 27 BayBG) erfasst. Sie erhalten auf der Grundlage von Verwaltungsvorschriften eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von 60 v. H. des Anwärtergrundbetrages. Die Aufnahme der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare dient der Klarstellung. Deren Unterhaltsbeihilfe ist durch Sonderregelung des Art. 3 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) in die lineare Bezügeanpassung mit einbezogen.

In die Linearanpassung einzubeziehen sind Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Versorgungsbezüge von bayerischen Dienstherrn beziehen, um der in § 70 Abs. 1 BeamtVG bestimmten Anknüpfung der Entwicklung der Versorgungsbezüge an die Dienstbezüge Rechnung zu tragen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 Satz 1 nimmt – in Klarstellung der Regelung von Abs. 1 Nr. 1 – öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Das bedeutet, dass öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände bei der Besoldung ihrer Beamtinnen und Beamten nicht an dieses Gesetz gebunden sind.

Abs. 2 Satz 2 stellt eine Folgeregelung zu § 82 BBesG dar. Danach erhalten Anwärterinnen und Anwärter, die sich am 31. Dezember 1998 in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befanden, Anwärterbezüge nach dem bis zum 31.12.1998 geltenden Vorschriften. Sie sind deshalb – wie unter Bundesrecht – von der Linearanpassung ausgenommen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt den sachlichen Geltungsbereich. Mit der Regelung wird klargestellt, dass bei Rechtsverweisungen in Bundes- oder Landesrecht auf Vorschriften oder Anlagen des Bundesbesoldungsrechts, die durch dieses Gesetz ersetzt werden, Landesrecht gilt.

Soweit im Rahmen des Anpassungsgesetzes Beträge erhöht werden, bleiben die diesen Beträgen zugrunde liegenden materiellen Anspruchsgrundlagen des BBesG unberührt (z. B. für die Besoldungsordnungen und deren zugewiesenen Besoldungsgruppen).

In einigen Rechtsvorschriften des Freistaates bestimmt sich die Höhe von Bezügen und sonstigen Leistungen nach Besoldungsgruppen des Bundesbesoldungsgesetzes. Mit der Rechtsfolgenverweisung wird klargestellt, dass in diesen Fällen anstelle der Beträge der bundesrechtlichen Vorschriften die erhöhten Beträge dieses Gesetzes treten. Hiervon betroffen ist z. B. die Bayerische Beihilfeverordnung hinsichtlich des von den Beihilfeberechtigten zu tragenden Eigenanteils, die Verordnung über Zuweisungen zur Deckung des Verwaltungsaufwands im Vollzug der Abwasserabgabengesetze hinsichtlich der Höhe der jährlichen Zuweisungen, das Gesetz über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats hinsichtlich der vom Staat zu leistenden Jahresrenten und das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung hinsichtlich ihrer Amtsbezüge.

Zu Art. 2

Geregelt wird die lineare Anpassung der ausgewiesenen Bezüge zum 1. Oktober 2007 um drei v. H.. Dabei werden grundsätzlich alle Bezügebestandteile erfasst, die auch unter Bundesrecht regelmäßig linear erhöht wurden. Insbesondere gilt dies für den Kernbestand der Besoldung (Grundbesoldung), der nach dem Alimentationsprinzip in eine Anpassung einzubeziehen ist. Die Aufzählung ist nicht abschließend. So werden die Funktions-Leistungsbezüge für Mitglieder der Hochschulleitung sowie für die Professorinnen und Professoren der Bundesbesoldungsordnung W nicht explizit erwähnt, weil sie nach Art. 24 Abs. 3 BayBesG automatisch an der allgemeinen Anpassung teilnehmen. Die übrigen Leistungsbezüge werden nach Art. 22 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 3 BayBesG erhöht, soweit sie im Einzelfall für dynamisch erklärt worden sind.

Ausgenommen von der linearen Anpassung ist die Auslandsbesoldung. Abweichend von der bisherigen bundesrechtlichen Praxis werden der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag nicht erhöht. Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG kommt dem Bund grundsätzlich die Gesetzgebungsbefugnis über die auswärtigen Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland zu. Insbesondere ist es Aufgabe des Auswärtigen Dienstes, die Bundesrepublik über die Verhältnisse und Entwicklungen im Ausland zu unterrichten (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD) vom 30. August 1990 (BGBl I S. 1842), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl I S. 1652)). Demzufolge war die Auslandsbesoldung für Bundes- wie für Landesbeamte vor der Föderalismusreform abschließend durch Bundesrecht geregelt. Im Rahmen der verfassungsmäßigen Aufgaben wirkt der Freistaat Bayern unter anderem in auswärtigen Angelegenheiten und in Europaangelegenheiten mit (§ 1 Nrn. 9a und 9b der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV)). Er kann sich dabei in aller Regel der originären Aufgabenerfüllung des Auswärtigen Dienstes bedienen. Das gilt speziell für die zur Auslandsbesoldung notwendigen Erhebungen über die Veränderungen der materiellen und immateriellen Belastungen von Auslandsverwendungen. Hinzu kommt, dass der Bund im Entwurf eines Dienstrechtsneuordnungsgesetzes (DNeuG) im Zuge einer Gesamtrevision mit Wirkung vom 1. Juli 2010 eine völlige Neugestaltung beabsichtigt, die das Verfahren vereinfacht, die Transparenz erhöht und die Vorschriften mit dem Ziel der Rechtsklarheit konsequent neu strukturiert sowie die bisherigen neun Auslandszuschlagstabellen auf künftig zwei reduziert. Nachdem in diesem Neukonzept weder eine lineare noch eine strukturelle Erhöhung gegenüber dem Status quo vorgesehen ist, würde eine Erhöhung der Auslandsbesoldung für bayerische Beamtinnen und Beamte die notwendige Anknüpfung an Bundesrecht im Zuge der umfassenden Dienst-

rechtsreform unmöglich machen. Das schließt nicht aus, dass die Auslandsbesoldung ggf. rückwirkend entsprechend diesem Gesetz angepasst wird, wenn der Bund sein Neukonzept im Gesetzgebungsverfahren verändern sollte.

Zu Abs. 1

Nr. 1

Die lineare Anpassung gilt für die Grundgehaltstabellen der Bundesbesoldungsordnungen A, B, R und W. Hinsichtlich der Besoldungsgruppen B 10 und B 11 gilt die Besonderheit, dass diese seit der letzten Neufassung des BayBesG durch die Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458) in den Bayerischen Besoldungsordnungen nicht mehr ausgebracht sind. Die vorher in den Bayerischen Besoldungsordnungen (zuletzt in der Bekanntmachung der Neufassung vom 4. September 1985, GVBl S. 620) enthaltenen Platzhalter sind irrtümlich mit der Bekanntmachung vom 30. August 2001 zum 1. Januar 2001 aus dem Gesetzeswortlaut entfernt worden. Einen Gesetzesbefehl hierzu gab es nicht. Damit gilt insoweit noch der Rechtsstand vom 31. Dezember 2000. Zu diesem Zeitpunkt waren Platzhalter in den Besoldungsgruppen B 10 und B 11 BayBesO ausgebracht. Von diesen Platzhaltern waren und sind die Oberbürgermeister der Städte Nürnberg und München erfasst.

Erhöht werden außerdem wie bisher die Amtszulagen als Bestandteil des Grundgehalts sowie die das Grundgehalt ergänzende allgemeine Stellenzulage nach der fortgeltenden Vorbemerkung Nr. 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (BBesO A/B). Alle sonstigen Stellenzulagen, die wegen ihrer Funktionsbezogenheit neben der Grundbesoldung gewährt werden, sind von der Anpassung ausgenommen.

Der Bayerische Beamtenbund fordert die Einbeziehung aller Zulagen in die Besoldungsanpassung mit der Begründung, dass Zulagen ihre Funktion als Ausgleich für besondere Belastungen nur erfüllen können, wenn sie im Verhältnis zur Grundbesoldung ihre Wertigkeit behalten.

Das Staatsministerium der Finanzen teilt diese Auffassung nicht. Die Einbeziehung von Stellenzulagen ist nicht zwingend, da Stellenzulagen kein Bestandteil des Grundgehalts sind und für ihre Bewertung vielfältige und zum Teil unterschiedliche Beweggründe maßgeblich sind. Daran orientiert sich auch die konkrete Ausgestaltung einschließlich der Zuschlagshöhe. Das Bundesverfassungsgericht hat das in seinem Beschluss vom 14.12.2000 (Az.: 2 BvR 1457/96) ausdrücklich als mit den Bewertungsgrundsätzen vereinbar erklärt.

Von den Anwärterbezügen wird nur der Anwärtergrundbetrag, nicht aber der Anwärtersonderzuschlag erhöht.

Auch der Familienzuschlag als Besoldungsleistung mit alimentativem Charakter wird grundsätzlich in die Anpassung mit einbezogen. Eine Ausnahme gilt für den mit dem Vierten Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1985 (BGBl I S. 2466) zum 1. Januar 1986 für das zweite und jedes weitere Kind eingeführten besonderen Erhöhungsbetrag für untere Besoldungsgruppen (A 2 bis A 5); dieser ist über den Anfangsbetrag je Kind (20, 30, 40 DM) hinaus unter Geltung des Bundesrechts mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1993 nur einmal um jeweils 10 DM (auf 30, 40, 50 DM) angehoben worden. Anlass war die Einbeziehung auch des ersten Kindes in den Erhöhungsbetrag mit einem Sockelbetrag von seinerzeit 10 DM ab 1. Januar 1993. Diese seit 1993 geltenden Erhöhungsbeträge sind auch nach der Euromstellung unverändert geblieben. Von einer generellen Einbeziehung dieser Erhöhungsbeträge in die lineare Anpassung hat der Bundesgesetzgeber aus

sachlichen Erwägungen im Hinblick auf Anlage V Satz 3 zum BBesG abgesehen.

Nr. 2

Die Erhöhung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 EZulV hält an der bisherigen bundesrechtlichen Praxis fest, wonach ausschließlich der besonders belastende Dienst an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und zu bestimmten Vorfesttagszeiten bei Bezügeanpassungen berücksichtigt worden ist.

Nr. 3

Die Mehrarbeitsvergütung ist ein speziell geregelter Bezügebestandteil, der wegen seiner besonderen Tatbestandsvoraussetzungen (schriftlich angeordnete, im zwingenden dienstlichen Interesse liegende und daher auf Ausnahmefälle beschränkte, über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende, messbare Arbeitszeit) traditionell an der Bezügeanpassung teilgenommen hat. Daran soll festgehalten werden.

Nr. 4

Aus Gleichbehandlungsgründen sind auch die landesrechtlich geregelten Amtszulagen zu erhöhen.

Nrn. 5 bis 8

Diese Nummern regeln die Erhöhung der Bezüge nach fortgeltenden Besoldungsordnungen bzw. Vorschriften für Hochschullehrer.

Zu Abs. 2

Nr. 1

Die Nummer regelt Leistungen, die bis zum 30. Juni 1997 auf Bemessungsgrundlagen beruhten, die an Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnungen vor Inkrafttreten der Dienstrechtsreform des Jahres 1997 angeknüpft haben. Diese alten Bemessungsgrundlagen werden wie bisher erhöht.

Nr. 2

Die in landesrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe des Art. IX des 2. BesVNG fortgeltenden besonderen Grundgehaltssätze werden wie früher unter Bundesrecht erhöht.

Zu Abs. 3

Die Erhöhung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder um jeweils 50 € monatlich zusätzlich zur linearen Anpassung erfolgt als familienpolitisches Signal zur Gestaltung familienfreundlicher Rahmenbedingungen.

Zu Abs. 4 und 5

Ausgangspunkt für die Erhöhung der Bundesbeträge sind die derzeit geltenden Bundestabellen. Sie werden durch die neuen bayerischen Tabellen, die Bestandteil dieses Gesetzes sind, ersetzt. Eine Aufnahme dieser Tabellen in das Stammrecht (BayBesG) erfolgt erst im Rahmen der Umsetzung der Dienstrechtsreform.

Für die zu erhöhenden Beträge der Erschwerniszulagen und der Mehrarbeitsvergütung gibt es im Bundesrecht keine Tabellen. Der sich auf Grund der konstitutiven Erhöhung in Art. 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 jeweils ergebende Betrag wird in der Übergangphase bis

zur Vollersetzung des Bundesrechts durch Landesrecht mittels Verwaltungsvorschriften bekannt gemacht.

Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsvorschrift des § 3 Abs. 7 BBesG zu beachten.

Zu Art. 3

Zu Abs. 1

Die Vorschrift enthält die Anpassung von Berechnungsgrundlagen für die Versorgungsbezüge ergänzend zu den Regelungen in Artikel 2, soweit sie ausschließlich Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger betreffen. Die Verweisung auf die Vorschriften früheren Rechts vermeidet Wiederholungen und dient der Vereinfachung.

Zu Abs. 2

Die in Abs. 2 genannten Versorgungsbezüge werden nach ständiger Praxis um den durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angepasst. Dies gilt auch für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl I S. 967) in der bis 22. Februar 2006 geltenden Fassung. Der durchschnittliche Vomhundertsatz ergibt sich, indem der allgemeine Anpassungssatz von 3,0 v.H. um das Verhältnis der statischen zu den dynamischen Bezügebestandteilen verringert wird.

Zu Abs. 3

Abs. 3 führt die Übergangsregelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger fort, deren Versorgungsbezüge zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles keine allgemeine Stellenzulage zugrunde lag. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl I S. 967) wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 zu BBesO A/B in Höhe von 67 DM ab 1. Januar 1990 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger waren in das neue – erhöhte – Grundgehalt überzuleiten. Da die vorgenannte Stellenzulage nicht alle Beamtinnen und Beamte und auch nicht alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten haben, waren diese von der Erhöhung des Grundgehalts durch den Einbau der Stellenzulage auszuschließen. Dieser bei allgemeinen Anpassungen erhöhte, zuletzt seit 1. August 2004 geltende und in § 71 Abs. 3 BeamtVG festgelegte Verminderungsbetrag (47,71 €) wird mit diesem Gesetz ersetzt.

Zu Abs. 4

In Abs. 4 wird klargestellt, dass die Anpassung der Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz bei der Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften als Anpassung im Sinn des § 70 BeamtVG gilt. Damit wird insbesondere die Absenkung des Versorgungsniveaus aus dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 fortgeführt. Nach § 69e BeamtVG wird das Versorgungsniveau seit dem Jahr 2003 in acht gleichen Schritten von jeweils mindestens rund 0,54 v. H. um insgesamt 4,33 v. H. abgesenkt. Die Anpassung nach diesem Gesetz stellt die vierte Anpassung seit 2003 dar mit der Folge, dass der 4. Anpassungsfaktor nach § 69e Abs. 3 BeamtVG zur Anwendung kommt und die lineare Erhöhung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht in vollem Umfang wirksam wird. Die Versorgungsbezüge erhöhen sich damit effektiv um rund 2,43 v. H.. Die Hälfte der hierdurch erzielten

Einsparungen wird der Versorgungsrücklage nach dem Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern – BayVersRücklG – zugeführt (§ 14a Abs. 3 BBesG, Art. 6 BayVersRücklG). Im Übrigen wird auf den letzten Absatz der allgemeinen Begründung hingewiesen.

Zu Art. 4

Nr. 1

Mit der Streichung des Art. 18 Abs. 3 Satz 1 BayBesG wird sichergestellt, dass künftige Veränderungen der im Bundesbesoldungsgesetz geregelten Grundgehaltssätze sowie Amts- und Stellenzulagen auf Landesrecht keine Auswirkungen mehr haben. Die Bekanntmachungsermächtigung des Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayBesG ist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenstandslos. Die neuen bayerischen Tabellen werden durch dieses Gesetz veröffentlicht und künftig Bestandteil des Stammrechts sein.

Nrn. 2 und 3

Folgeänderungen zu Nr. 1.

Zu Art. 5

Zu Abs. 1

Die Ruhegehaltfähigkeit von bestimmten Stellenzulagen der Besoldungsgruppen ab A 10 fällt nach Maßgabe des § 81 Abs. 2 Satz 1 BBesG mit Ablauf des 31. Dezember 2007 weg, während für die niedrigeren Besoldungsgruppen als maßgeblicher Zeitpunkt der 31. Dezember 2010 gilt. Durch die Übertragung der bundesrechtlichen Übergangsregelung in Landesrecht und der gleichzeitigen Verlängerung des früheren Ablaufzeitpunktes um drei Jahre auf den 31. Dezember 2010 wird die Gleichbehandlung aller von der bundesrechtlichen Übergangsregelung betroffenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger hinsichtlich der Ruhegehaltfähigkeit dieser Stellenzulagen erreicht.

Zu Abs. 2

Die Mitglieder der Staatsregierung haben sich für eine zeitversetzte lineare Anpassung ihres Amtsgehalts um ein Jahr, also zum 1. Oktober 2008, ausgesprochen und wollen damit ein Zeichen für ihre Vorbildfunktion setzen. Dieser Zielsetzung trägt die Regelung in Abs. 2 Rechnung. Hiernach bemisst sich das Amtsgehalt zunächst nach dem bisherigen Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 11 und steigt erst ab 1. Oktober 2008 um 3 % an. Dies gilt auch für ehemalige Mitglieder der Staatsregierung und deren Hinterbliebenen hinsichtlich der Versorgungsbezüge.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes)

Diese Änderung ist aufgrund der EG-Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI EU Nr. L 255 S. 22) erforderlich. Inhaltliche Änderungen des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) sind damit nicht verbunden, da sie die Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABI EG 1989 Nr. L 19 S. 16) – zuletzt geändert durch Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABI EG Nr. L 206 S. 1) – und die Richtlinie 92/51/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABI EG Nr. L 209 S. 25) – zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Europäischen Rates vom 20. November 2006 (ABI EG Nr. L 363 S. 141) – ersetzt, auf die bisher Bezug genommen wurde.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Seine Geltungsdauer hängt vom Inkrafttretenszeitpunkt des neuen Bayerischen Besoldungsgesetzes ab.